

nen, so rathet die Deputation an, den zweiten Absatz von §. 2 des Entwurfs unter Vertauschung des Wortes:

„Kopalbergbau“

mit dem Worte:

„Erzbergbau“

anzunehmen.

Indem die Deputation sich zum dritten Absätze des §. 2 der Vorlage wendet, bemerkt sie, daß ihr, im Einverständnis mit den Herren Regierungscommissaren, die Fassung desselben zu eng erscheint, da in Beziehung auf den Bergbau auch Bestimmungen anderer Gesetze einschlagen können, als die Vorschriften, welche das bürgerliche Gesetzbuch enthält.

Die Deputation rathet daher der Kammer an, zu beschließen:

Alinea 3 des §. 2 des Entwurfs abzulehnen, dahingegen als letzten Absatz des §. 2 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.“

Der vierte Absatz des §. 2 des Entwurfs schließt von dem Bereiche dieses Gesetzes Aufbereitungsanstalten, welche nicht zu Bergwerken gehören oder nicht als Revieranstalten bestehen und Kofbrennereien aus, so daß die Kofbrennereien und die Aufbereitungsanstalten, welche integrirende Theile derselben sind, unter das Gewerbe-gesetz fallen, und nur auf solche Aufbereitungsanstalten das Berggesetz Anwendung erleiden soll, welche als Revieranstalten bestehen oder mit dem Bergwerke unmittelbar verbunden sind, sonach von dem Bergwerkeigenthümer selbst betrieben werden. In diesem Sinne hat die Deputation diese Bestimmung aufgefaßt und die Regierung ihr gegenüber diese Ansicht für richtig anerkannt.

So erwünscht es der Deputation gewesen wäre, die Merkmale näher bezeichnet zu wissen, welche für die „zum Bergbau gehörigen“ Aufbereitungsanstalten charakteristisch seien, um im concreten Falle einen Anhalt für Beantwortung der Frage zu haben, ob eine Aufbereitungsanstalt als zu einem Bergwerke, d. i. einzelnen Rechtsobjecten, gehörig anzusehen sei? so muß sie sich doch mit der hierüber von der Regierung ausgesprochenen Ansicht einverstanden erklären, daß es wohl kaum möglich sein werde, für alle Fälle im Voraus ein bestimmtes allgemeines Criterium anzugeben, da die Verhältnisse bei den einzelnen Fällen sehr verschieden sind, auch bei Beurtheilung des einzelnen Falles wohl kaum ein Zweifel darüber herrschen kann, ob eine Aufbereitungsanstalt als zu einem Bergwerke gehörig zu betrachten sei oder nicht; es muß dazu jede Aufbereitungsanstalt gerechnet werden, welche Zubehör eines Bergwerks im rechtlichen Sinne ist.

Uebrigens ging der Deputation noch die Frage bei, ob nicht eine positive Fassung dieses Absatzes der negativen Fassung des Entwurfs vorzuziehen sei? sie entschied sich aber um deswillen für Beibehaltung der letzteren, weil diese eine Ausnahme von den positiven Bestimmungen in §. 40 des Entwurfs enthält.

Es rathet daher die Deputation der Kammer an, zu beschließen:

den vierten Absatz §. 2 des Entwurfs unverändert an-

zunehmen, denselben aber als dritten Absatz in §. 2 einzustellen.

Aus den Bestimmungen §. 1 und §. 2 des Entwurfs würde folgen, daß, wie bisher, die Gewinnung des Raseneisensteines, als eines metallischen Minerals, den Bestimmungen des Berggesetzes auch fernerhin unterliegen solle, und es sind S. 79 der Motiven unter 6 die Gründe angegeben, weshalb die Regierung die Unterstellung der nicht unterirdischen Tagebaue sowohl der Raseneisensteingraberien, als der offenen Kohlenbaue unter das vorliegende Gesetz verlangt. Die Motiven erklären zwar, daß der Betrieb dieser Tagebaue anderen bürgerlichen und landwirthschaftlichen Gewerben ungleich näher stehe, als dem Bergbaue, daher von dem Berggesetze ausgeschlossen bleiben möchte; gleichwohl hält nach der in den Motiven ausgesprochenen Ansicht die Regierung um deswillen für gerathen, die Anwendung des vorliegenden Gesetzes auf diese sogenannten Tagebaue auszusprechen, weil der Entwurf in allen denjenigen Bestimmungen, denen gegenüber die Eigenthümlichkeiten der Tagebaue überhaupt in Betracht kommen, ohnehin nicht absolute Vorschriften gebe, sondern nur dafür Sorge, daß das Nöthige nach Maßgabe der jedesmaligen Umstände, nach Befinden unter Ertheilung von Dispensation, geregelt werde, so daß hiernach bei der Ausführung des Gesetzes den Tagebauen die ihrer Natur entsprechende Berücksichtigung werde zu Theil werden.

Sonach sollen die Raseneisensteingraberien nur dann von der Unterstellung unter das Berggesetz freigelassen werden können, wenn dies die Bergbehörde für gut befände.

Erschien der Deputation schon nicht sachgemäß, dem Ermessen der Bergbehörde einen so weiten Spielraum einzuräumen, so war ihr auch überhaupt zweifelhaft, ob nicht fernerhin sachgemäßer die Raseneisensteinerze der freien Disposition des Grundeigenthümers überlassen werden sollen. Sie hält dies für um so mehr erforderlich, als die Gewinnung derselben wegen ihres Vorkommens an der Oberfläche keine bergmännischen Kenntnisse und Veranstellungen, wohl aber einen unmittelbaren Eingriff in die Benutzung der Oberfläche des Grundeigenthümers erforderlich macht, letzteren sein eigenes landwirthschaftliches Interesse darauf hinweist, für Beseitigung der Eisensteinerze aus dem Boden und deren Verwerthung zu sorgen, mithin die Ueberlassung dieser Erze an den Grundeigenthümer auch dem bergbaulichen und volkswirthschaftlichen Interesse nicht entgegensteht.

Auf diesfalls an die Regierung von der Deputation gestellte Anfrage wurde dieser eröffnet:

daß die Subsumtion der Raseneisensteingraberien unter das Gesetz im Interesse der gesammten Eisenindustrie wünschenswerth und die aufgeworfene Frage insofern wenig belangreich sei, als die Lagerstätten der Raseneisensteine fast allenthalben im Lande bezüglich auf Grund früherer Erblehnungen gemuthet worden seien, daher ihre Wiederverleihung nur erst in sehr ferner Zeit in Frage kommen werden, übrigens auch die in den allgemeinen Motiven unter Punkt 6 erwähnte Dispensation der Tagebaue von einzelnen Bestimmungen des Gesetzes nicht auf die rechtlichen und polizeilichen Punkte desselben, sondern nur auf bestimmte administrative und nur auf solche Vorschriften, die ohnehin nicht